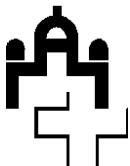


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



15.316 s Kt. Iv. BL. Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 3. November 2016

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständерates hat an ihrer Sitzung vom 3. November 2016 die vom Kanton Basel-Landschaft am 28. September 2015 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird eine generelle Vereinfachung des Direktbesteuerungssystems verlangt. So sollen insbesondere in den Bereichen Wohneigentumsbesteuerung, Steuerabzugsmöglichkeiten und interkantonale Besteuerung Vereinfachungen vorgenommen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Föhn) beantragt, Folge zu geben.

Berichterstattung: Schmid Martin

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Martin Schmid

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Basel-Landschaft folgende Standesinitiative ein:

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft ersucht die Bundesbehörden, sowohl das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) einer generellen Vereinfachung zuzuführen. Die gesetzlichen Grundlagen sind einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszustalten, und das Ausfüllen der Steuererklärung soll wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern.

Insbesondere sind Vereinfachungen in folgenden Bereichen umzusetzen:

- Bei der Wohneigentumsbesteuerung durch Abschaffung des Eigenmietwerts unter gleichzeitiger Aufhebung des Hypothekarzinsenabzugs; ein angemessener Liegenschaftsunterhaltskostenabzug soll weiterhin möglich sein.
- Bei den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten durch Aufhebung der allgemeinen (anorganischen) Abzüge.
- Bei der interkantonalen Besteuerung durch Festlegung einheitlicher Ausscheidungs- und Bewertungsregeln, soweit keine interkantonalen Regeln durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung bestehen (z. B. Bestimmungen zur interkantonalen Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum).

Bei der direkten Bundessteuer sollen allfällige durch Vereinfachungsmassnahmen entstehende Mehrerträge durch Anpassung des Steuertarifs ausgeglichen werden. In Beachtung der kantonalen Tarifhoheit sind diesbezüglich keine Vorschriften gegenüber den Kantonen zu erlassen.

1.2 Begründung

Das schweizerische Steuersystem hat sich trotz der Erkenntnis, dass die direkten Steuern wegen des jährlichen Selbstdeklarationsverfahrens einfach und verständlich sein sollen, in die gegenteilige Richtung bewegt. Die gesetzlichen Bestimmungen werden zunehmend technischer und mit vielen Detailausführungen, Ausnahmen und Spezialfällen überladen. Der im Volksmund beschriebene "Steuerdschungel" hat sich nicht nur bewahrheitet, sondern in letzter Zeit sogar noch verdichtet. Als letztes Beispiel dazu dient die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen oder die vom EFD vorgeschlagene Reform zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung. Diverse Standesinitiativen und Motionen wurden bereits eingereicht, die auf eine Vereinfachung des Steuersystems abzielen. Auch der Kanton Basel-Landschaft ist bestrebt, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auf kantonaler Ebene Vereinfachungen umzusetzen, ist dabei aber aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben sowohl rechtlich (StHG) als auch faktisch (DBG) stark eingeschränkt. Mit der vorliegenden Standesinitiative soll der bundesgesetzliche Rahmen für Vereinfachungen geschaffen werden. Sie wird bewusst nicht als ausformulierter Entwurf, sondern in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht, um den Spielraum und die Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers nicht unnötig einzuschränken.

Vereinfachungspotenzial bergen vor allem die Besteuerung des Eigenmietwerts von selbstgenutztem Wohneigentum und diejenigen Abzüge, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem bestimmten Einkommensbestandteil stehen (anorganische Abzüge). Letztere sind oft lenkungspolitischer Natur und stellen bei der Einkommensbesteuerung, bei der systemgerecht eigentlich nur die sogenannten Gewinnungskosten abzugsfähig sein sollten, Fremdkörper dar. Die konkrete Ermittlung der Eigenmietwerte und deren Besteuerung als Naturaleinkommen sind



regelmässig Gegenstand von Auseinandersetzungen sowohl auf der politischen Ebene als auch im Veranlagungsverfahren. Die Besteuerung als solches wird nicht verstanden, weil kein effektiver Einkommenszufluss stattfindet. Die Akzeptanz hält sich in engen Grenzen, und die Eigenwertbesteuerung wird nur deswegen toleriert, weil durch die Abzugsmöglichkeiten häufig eine negative Liegenschaftsrechnung resultiert. Aber auch bei der interkantonalen Steuerausscheidung sind Vereinfachungen und Klärungen notwendig, da trotz der bundesgerichtlichen Ausscheidungsregeln noch Lücken bestehen, die das System unübersichtlich und kompliziert machen. Mit einheitlichen Bewertungsregeln und der Regelung der Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum über die Kantongrenze könnte bereits ein grosser Beitrag geleistet werden.

Die Umsetzung von Vereinfachungsmassnahmen, insbesondere der Verzicht auf anorganische Abzüge, dürfte zu zusätzlichem Steueraufkommen führen. Dieser Effekt ist bei der direkten Bundessteuer durch die Anpassung des Steuertarifs zu kompensieren. Vereinfachungsmassnahmen sollen nicht zu einer offenen oder versteckten Steuererhöhung führen. Gegenüber den Kantonen können in Beachtung der kantonalen Tarifautonomie hingegen keine diesbezüglichen Vorschriften erlassen werden.

Der Landrat bittet Sie, der Standesinitiative zuzustimmen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat sich zum ersten Mal mit dieser Initiative befasst.

3 Erwägungen der Kommission

Nach Anhörung einer Delegation des Kantons Basel-Landschaft, die sich aus Regierungsrat Anton Lauber, Landrat Roman Klauser und dem Vorsteher der Steuerverwaltung Peter Nefzger zusammensetzte, beantragt die Kommission ihrem Rat, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Die Kommissionsmehrheit hat zwar grosses Verständnis für den Wunsch nach einer Vereinfachung des Steuersystems, ist aber der Ansicht, dass mit der Initiative das angestrebte Ziel nicht erreicht und das Steuersystem dadurch nicht weniger kompliziert würde. Die Kommission ist zudem der Auffassung, dass keine politische Mehrheit für eine generelle Vereinfachung des Steuersystems zu finden ist und der politische Wille fehlt, das Projekt eines generellen Umbaus des Steuersystems anzustossen.

Die Kommission ist zudem gegen die vollständige Aufhebung der allgemeinen (anorganischen) Abzüge und bevorzugt ein pragmatischeres Vorgehen. Was die Wohneigentumsbesteuerung betrifft, ist sie der Meinung, dass auf diese Frage bei der anstehenden Beratung der Motion Egloff ([13.3083 n](#)) und der Motion der Fraktion RL ([09.3142 n](#)), die beide im Nationalrat angenommen wurden, näher eingegangen werden kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesversammlung im Rahmen der Energiestrategie 2050 zusätzliche Abzugsmöglichkeiten bei der Wohneigentumsbesteuerung beschlossen hat.

Eine Minderheit der Kommission befürwortet die Initiative, weil diese eine echte Vereinfachung des Steuersystems anstrebe und damit die Bürokratie abgebaut würde, was vor allem den Unternehmen zugutekäme.